

Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022	Schwerin, den 23. Mai	Nr. 21
	INHALT	Seite
Verwaltur	ngsvorschriften, Bekanntmachungen	
]	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	
	 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 VV MecklVorp. GlNr. 300 - 20 	242
1	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	
	Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Hubschraubersonderlandeplatz	243
	 Erste Änderung der Radverkehrsinfrastrukturförderrichtlinie Ändert VV vom 30. April 2021 VV MecklVorp. GlNr. 630 - 395 	244
]	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
	 Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 VV MecklVorp. GlNr. 226 - 37 	245
]	Landeswahlleiterin	
	Listennachfolgerin der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands im Landtag Mecklenburg-Vorpommern	246

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2022

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 4. Mai 2022 - III 103/3222-14SH -

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 20

Nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I. S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zeitplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Hauptund Ersatzschöffinnen, der Haupt- und Ersatzschöffen (Schöffenamt) sowie der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffinnen und der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen (Jugendschöffenamt) werden folgende Termine bestimmt:

1.1 bis zum 1. August 2022

- 1.1.1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landgerichte (§§ 43,77 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I. S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112) geändert worden ist),
- 1.1.2 Verteilung der Zahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landgerichte (§ 36 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie entsprechende Mitteilungen an die Amtsgerichte, die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse;

1.2 bis zum 1. Mai 2023

- 1.2.1 Aufstellung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt durch die Gemeinden sowie für das Jugendschöffenamt durch die Jugendhilfeausschüsse sowie Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes),
- 1.2.2 Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

1.3 bis zum 1. Juni 2023

Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes);

1.4 bis zum 1. Juli 2023

- 1.4.1 Einreichung der Vorschlagslisten und der Einsprüche an die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht des Bezirks (§ 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- 1.4.2 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht des Bezirks (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

1.5 bis zum 1. Oktober 2023

Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt aus den Vorschlagslisten (§ 40 Absatz 1, § 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes);

1.6 bis zum 1. November 2023

Auslosung der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 45 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern – Planfeststellungsbehörde –

Vom 3. Mai 2022 – VIII-623-00000-2019/145-002

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat die Vorhabenträgerin die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes als Dachlandeplatz nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf der Liegenschaft der Asklepios Klinik Parchim, Flur 52, Flurstücke 271/1, 272/1 und 273 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Planfeststellungsbehörde beantragt. Das Ziel des Projektes ist die Einrichtung eines erhöhten Landeplatzes als Dachlandeplatz auf einem Gebäudeteil der Klinik für die Nutzung von Rettungshubschraubern im Rahmen des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie des Krankentransportes und damit im Zusammenhang stehende Flüge, wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr. Damit verbunden sind die Anlage und der Betrieb eines Hubschrauberflugplatzes (Hubschraubersonderlandeplatz HSLP) sowie die Einrichtung von An- und Abflugsektoren.

Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben zur Feststellung einer UVP-Pflicht vorzunehmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daher war zu untersuchen, ob es im vorliegenden Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf

Das beantragte Vorhaben ist hier unter Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen, da der Flugplatz lediglich in Form einer rechteckigen Fläche mit einer Größe von 28 m x 28 m errichtet werden soll.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht

erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Grundwasserleiter werden nicht beeinträchtigt.
- Die zu erwartenden Geräusch-Immissionen bei Starts und Landungen von Hubschraubern auf dem Landeplatz wurden gutachtlich untersucht. Sie verbleiben unterhalb der für gesundheitliche Auswirkungen maßgeblichen Schwellenwerte.
- Die Anlage des HSLP erfolgt in der Nähe des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Wockersee. Die Entfernung des HSLP zu dem LSG beträgt 30 m. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele wird nicht festgestellt.
- In weiterer Entfernung des HSLP befinden sich die LSG Wockertal sowie LSG Buchholz und Slater Moor. Diese werden lediglich tangiert und in Höhen über 200 m überflogen.
- Durch das Vorhaben werden keine Belange der Denkmalpflege berührt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 630, J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.

Erste Änderung der Radverkehrsinfrastrukturförderrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 5. Mai 2022 – VIII 200 - 620-00000-2020/007 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Radverkehrsinfrastrukturförderrichtlinie vom 30. April 2021 (AmtsBl. M-V S. 204) wird wie folgt geändert:

- In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter "des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung" durch die Wörter "des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit" ersetzt.
- 2. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - "b) die Sanierung und Ertüchtigung von Radwegen und Radinfrastrukturen sowie die Beseitigung von Unfallschwerpunkten,".
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - "d) Ermöglichung des Fahrradparkens und Pedelecparkens mit Lademöglichkeit an den Schnittstellen zum öffentlichen Personenverkehr mit Bus und Bahn."
 - d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.
- 3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 4.1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Buchstabe d gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b."
 - b) Folgende Nummer 4.2 wird angefügt:
 - "4.2 Zuwendungen nach Nummer 2.2 Buchstabe b können gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei finanzschwachen Gemeinden mindestens 10 000 Euro und bei nicht finanzschwachen Gemeinden mindestens 30 000 Euro betragen. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist. Der Bewertung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune gefährdet oder weggefallen ist, wird das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) mit den Daten der aktuellen Haushaltsplanung zugrunde gelegt."

- 4. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Gemeinden" die Wörter "nach Nummer 4.2" eingefügt.
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 5. In Nummer 5.2 Absatz 2 wird nach der Angabe "Buchstabe a" die Angabe "und b" eingefügt.
- 6. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Angabe "Buchstabe e" durch die Angabe "Buchstabe d" ersetzt.
 - In Buchstabe c werden nach dem Wort "Ausbau" die Wörter "und bei der Sanierung oder Instandsetzung" eingefügt.
 - c) Nach dem Buchstaben f wird folgender Satz angefügt:
 - "Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b ist anstelle der Unterlage nach Buchstabe b eine Bestätigung beizufügen, dass aufgrund der aktuellen Nutzung der Radinfrastruktur von einer bestehenden verkehrlichen Einbindung auszugehen ist."
- 7. Der Nummer 7.4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Bewilligung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b und d erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber im Bundeshaushalt 2022 hierfür vorgesehenen Mittel nicht beschließen sollte."

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

^{*} Ändert VV vom 30. April 2021; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 395

Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner für das Haushaltsjahr 2023

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 10. Mai 2022 - IX 200e - IX-366-00000-2014/021-040 -

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 37

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBI. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 791) geändert worden ist, wird die Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner wie folgt festgelegt:

	Anzahl (Stand 31.12.2020)
Landeshauptstadt Schwerin	13.576
Hansestadt Rostock	25.921
Landkreis Ludwigslust-Parchim	29.666
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	35.354
Landkreis Nordwestmecklenburg	22.505
Landkreis Rostock	32.481
Landkreis Vorpommern-Greifswald	31.527
Landkreis Vorpommern-Rügen	29.778
Gesamt	220.808

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Listennachfolgerin der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 10. Mai 2022

Frau Elisabeth Aßmann hat der Landtagspräsidentin mit Schreiben vom 3. Mai 2022 ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern zum 30. April 2022 erklärt.

Danach hatte ich die in den 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern nachrückende Person zu bestimmen. Als Listennachfolgerin der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands habe ich nach § 46 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Frau Dr. Monique Wölk, wohnhaft in 17489 Greifswald,

bestimmt.

Frau Dr. Wölk hat das Mandat am 10. Mai 2022 angenommen und ist somit seit dem 10. Mai 2022 Mitglied des 8. Landtages Mecklenburg-Vorpommern.